

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Billstedt 76

V. 19. 8. 80

1. Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Die öffentliche Auslegung des Plans hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (Amtlicher Anzeiger Seite 442) stattgefunden.

Mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist vor Inkrafttreten der Neufassung des Bundesbaugesetzes begonnen worden. Deshalb fanden die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BBauG) und die Grundsätze für soziale Maßnahmen (§ 13 a Absatz 1 BBauG) keine Anwendung. Für die Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BBauG), die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 2 a BBauG) und den Inhalt des Bebauungsplans (§ 9 BBauG) waren die Vorschriften des Bundesbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung anzuwenden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar.

3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße Behaimweg im Rahmen eines neuen Verkehrskonzeptes zu schaffen. Außerdem soll der Charakter des vorhandenen Einfamilienhausgebiets gesichert werden.

4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet ist überwiegend mit eingeschossigen Wohngebäuden in offener Bauweise bebaut. Am Behaimweg befinden sich einige Behelfsheime und Schuppen sowie ein Laden.

5. Planinhalt

Durch Überarbeitung des Verkehrskonzeptes in diesem Bereich hat sich eine Änderung der Verkehrsbedeutung des Behaimwegs ergeben, durch das eine Herabsetzung des für den Ausbau der Straße notwendigen Querschnitts und damit des Flächenbedarfs insgesamt möglich wurde. Für den Behaimweg wird statt bisher 16,0 m nunmehr eine Ausbaubreite von 12,5 m festgesetzt.

Zulässig sind im Plangebiet nur Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Geschossen in offener Bauweise; zur Sicherung des Einfamilienhauscharakters ist die Zahl der Wohnungen auf höchstens zwei je Gebäude beschränkt worden.

Für den vorhandenen Laden auf dem Flurstück 419 der Gemarkung Schiffbek soll von der Ausnahmemöglichkeit der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) Gebrauch gemacht werden, so daß er in seiner Nutzung und betriebsnotwendigen Entwicklung nicht behindert wird.

6. Aufhebung bestehender Pläne

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Billstedt 76 werden der Teilbebauungsplan TB 452 vom 23. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 3) sowie der Baustufenplan Billstedt vom 7. September 1951, erneut festgestellt am 14. Januar 1955 (Amtlicher Anzeiger 1952 Seite 143, 1955 Seite 61), aufgehoben.

7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa 28 600 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 600 m² benötigt (davon neu etwa 15 m²).

Die Straßenflächen sind bis auf die neu ausgewiesene Fläche Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bei der Verwirklichung des Plans werden Kosten für den Ausbau des Behaimwegs entstehen.